ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juli 1976

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung 76/276/EWG, mit der Irland ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Schuhen mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Schweiz zu treffen

(76/640/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1) vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Genehmigung der Entscheidung 76/276/EWG des Rates vom 24. Februar 1976, mit der Irland ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Schuhen mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Schweiz zu treffen (2), hat die irische Schuhindustrie weiterhin mit ernstlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die andauern dürften. Den statistischen Angaben für 1976 zufolge steigen die Einfuhren zunehmend an, gehen die Ausfuhren zurück und verschlechtern sich die Produktion und die Beschäftigungslage weiterhin.

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 76/176/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1975, mit der Irland ermächtigt wird, für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu treffen (3), ist durch die Entscheidung 76/571/EWG (4) verlängert worden.

Es ist daher angezeigt, für die Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in der Schweiz gemäß Artikel 26 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Gemäß Artikel 27 des genannten Abkommens haben Konsultationen mit der Schweiz stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 76/276/EWG wird die Zeitangabe „30. Juni 1976" durch die Zeitangabe „31. Dezember 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. J. BRINKHORST

(1) ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 284.
(2) ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 1976, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 8. 7. 1976, S. 24.